

Antrag auf Spielsperre (Selbstsperre)

Persönliche Daten der zu sperrenden Person:

	Herr	Frau		
Name / Geburtsname:	_____			
Vorname:	_____			
ggf. Aliasname:	_____			
Straße:	_____			
PLZ:	_____	Ort:	_____	
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____	
Gastnummer:	_____	Standort:	_____	

Die Mitteilung über die Eintragung der Sperre erhalte ich:

Postalisch an die oben genannte Adresse

Postalisch an eine Alternativadresse _____

An meine Faxnummer / E-Mail Adresse _____

Nicht postalisch, sondern ich hole sie persönlich innerhalb von 14 Tagen

in der Spielbank _____ der WESTSPIEL-Gruppe ab.

Nach Ablauf der 14 Tage wird die Eintragung der Sperre an die vorliegende Adresse zugestellt.

Von WESTSPIEL auszufüllen:

Fremdinitiierte Selbstsperre

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) des Gastes:

Die Identität des Antragstellers wurde geprüft durch Vorlage des PA / Passes.

Die vom Gast eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit den vorgelegten Dokumenten überein.

Vor- und Nachname des Mitarbeiters: _____ Unterschrift _____

Sperre eingetragen: _____ Ort, Datum _____

Vor- und Nachname des Mitarbeiters: _____ Unterschrift _____

Sperre bestätigt: _____ Ort, Datum _____

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller einzurichten.**
- Der Antrag auf Selbstsperre ist bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. in der Verwaltung bzw. an der Rezeption einer Spielbank oder einer ihrer Dependancen zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen bzw. in Kopie dem Sperrantrag beifügen. Die Ausweiskopien werden nach Prüfung der persönlichen Angaben vernichtet.
- **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken sowie an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential teilnehmen (§§ 8, 20 Abs. 2, 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2, GlüÄndStV – „Übergreifendes Sperrsystem“).**
- Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den Antrag entgegennehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem Beteiligten wirksam.
- Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller die eingerichtete Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- **Die Spielersperre wird auch angeordnet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antragstellung an den zuständigen Standort eine Aufhebung der Spielersperre erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für eine Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüÄndStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtmehrvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderter Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.

Ich habe die abgedruckten Information zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

Ort, Datum

Unterschrift